

Das Kind mit dem Bade ausgeschüttet

Stellungnahme von Peter Möllers, Richter

Den Vortrag von Dagmar Oberlies, erschienen in der Frankfurter Rundschau am 27.07.2000 habe ich zum Anlass genommen, mich mit kritischen Anmerkungen hierzu und dem Wunsch an die zuständige Redakteurin der "Frankfurter Rundschau" zu wenden, Mediatoren, die TOA in der Praxis betreiben, in dieser Zeitung ebenfalls Gelegenheit und ein Forum zu geben, ihre Erfahrungen mit dem 1994 in das StGB eingeführten § 46 a darzustellen. Hierzu ist es bisher nicht gekommen.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, meine Anmerkungen an dieser Stelle vertieft wiederzugeben.

Der Vortrag von Frau Oberlies beginnt mit dem überraschenden Verdikt, die straf(prozess)rechtlichen Vorschriften zum TOA hätten "das gesamte System staatlicher Strafverfolgung nachhaltig verändert". Überraschend ist dieses Verdikt deshalb, weil es nicht - wie gewohnt - aus der (erz)konservativen Ecke derer kommt, die allzu gerne die inhaltliche Auseinandersetzung um rechtspolitische Neuerungen mit dem Unwert-Urteil der Systemveränderung abzuschneiden suchen. Vielmehr kommt es aus der vermeintlich progressiven Ecke feministischer Rechtswissenschaft, die sich hier dem Verdacht einer seltsamen, wenn nicht unheiligen Koalition aussetzt.

Es ist auch schlicht abwegig, die behauptete Systemveränderung anzunehmen. Zunächst weiß uns doch die Autorin selbst von nicht mehr als gerade einmal 19 obergerichtlichen Entscheidungen zu berichten, die sich seit 1994 mit der einschlägigen Vorschrift des § 46 a StGB überhaupt beschäftigt haben, geschweige denn den TOA - so der Vorwurf - zu einem "vertypen Strafmilderungsgrund" haben verkommen lassen.

Darüber hinaus knüpft § 46 a StGB rechtssystematisch an bestehende Regelungen der Strafzumessung an und entwickelt diese lediglich moderat weiter. Insbesondere § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB normierte bereits bisher, dass das Verhalten des Täters nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen und einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, bei der Strafzumessung in die Abwägung einzustellen ist.

Eher von Systemveränderung könnte man umgekehrt angesichts der Forderung von Frau Oberlies sprechen, im Strafverfahren den Vorrang des staatlichen Strafanspruchs im Falle der Verhängung von Geldstrafen oder der Zahlung eines Geldbetrages bei einer Verfahrenseinstellung (§ 153 a StPO) zugunsten eines primären Schadensersatzes des Geschädigten zurückzustellen. ("Der Staat sollte sich erst bedienen dürfen, nachdem den Geschädigten der

Schaden ersetzt wurde."). Dieser Forderung schließe ich mich nicht an. Gleichwohl mag das von der Autorin ins Feld geführte statistische Material dafür sprechen, namentlich bei der Verfahrenseinstellung gegen Auflagen und Weisungen nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 StPO nachdrücklich für eine Priorität der Anwendung der Nummer 1 (Schadenswiedergutmachung), Nummer 4 (Erfüllung von Unterhaltspflichten) und Nummer 5 (TOA, Wiedergutmachung) gegenüber den Nummern 2 und 3 (Geldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse, sonstige gemeinnützige Leistungen) einzutreten.

Auf die Kritik von Frau Oberlies an der Strafrechtspraxis und der "etablierten" Rechtswissenschaft im Umgang mit der "TOA-Vorschrift" § 46 a StGB möchte ich auch an dieser Stelle nicht näher eingehen.

Denn nicht in erster Linie das Bedürfnis nach rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzung hat mich zu Anmerkungen zu dem Vortrag veranlasst. Vielmehr hat meine Kritik vor allem der Umgang der Autorin mit dem "förmlichen" TOA (durch eine vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft beauftragte Stelle, vgl. § 155 b StPO) hervorgerufen.

In ihrem Engagement für einen Paradigmenwechsel bezüglich des Verhältnisses von Geldstrafe und Schadensersatz im Strafverfahren und ihrer Kritik an der Strafjustiz gießt Frau Oberlies das Kind mit dem Bade aus, wenn sie das Selbstverständnis, die Arbeitsweise und die Leistungen von Mediatoren, die TOA durchführen, desavouiert, indem sie diesen unterstellt, sie seien von der Verheißung beseelt, dem Geschädigten zu einem Ausgleich zu verhelfen, und indem sie sie auf eine Art Alibi für die Entmündigung des Opfers im Namen des Opferschutzes reduziert.

Mediatoren, die als beauftragte Stellen i.S.d. § 155 b StPO TOA durchführen, sind keineswegs von der Verheißung beseelt, dem Opfer zu einem Ausgleich zu verhelfen. Sie sind weder einseitig opferorientiert noch einseitig täterorientiert. Ihr Selbstverständnis besteht darin, Täter und Opfer auf der Basis der Freiwilligkeit des gesamten Verfahrens und der eigenen Neutralität einen Rahmen zu bieten, innerhalb dessen diese selbst einen - wie auch immer gearteten - Ausgleich erarbeiten können. Hierzu gehört auf Seiten von Täter und Opfer vor allem auch die Überlegung, ob eine Straftat, die vorwiegend oder ausschließlich immaterielle Schäden verursacht hat, überhaupt wiedergutmacht werden kann, und bejahendenfalls, wie eine Kompensation - gegebenenfalls über Geldzahlungen und eine Entschuldigung hinaus - aussehen kann. In der Praxis des TOA ist insofern der von Frau Oberlies geforderte Paradigmenwechsel längst eingeleitet. Schade, dass sie dies nicht wahrgenommen hat!